



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Gründung, Vereinsfarben, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit.....	2
§ 4 Amtsbezeichnungen	3
§ 5 Ehrenamtlichkeit, Aufwendungsersatz, Vergütungen	3
§ 6 Verbandsmitgliedschaften	3
§ 7 Gliederung des Vereins	4
§ 8 Mitgliedschaften	4
§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 10 Rechte der Mitglieder	5
§ 11 Pflichten der Mitglieder	5
§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 13 Vereins- und Abteilungsbeiträge.....	6
§ 14 Organe	7
§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	7
§ 16 Mitgliederversammlung	8
§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung.....	8
§ 18 Anträge an die Mitgliederversammlung	8
§ 19 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	9
§ 20 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	10
§ 21 Geschäftsführender Vorstand	10
§ 22 Erweiterter Vorstand	11
§ 23 Ehrenrat.....	12
§ 24 Aufgaben des Ehrenrats.....	12
§ 25 Eigenständigkeit der Jugend	13
§ 26 Abteilungen	13
§ 27 Abteilungsversammlungen	14
§ 28 Abteilungsleiter	14
§ 29 Amtsdauer	14
§ 30 Protokollierungen von Beschlüssen	15
§ 31 Versammlungsordnung.....	15
§ 32 Haftung und Haftungsbeschränkungen	15
§ 33 Kassenprüfung.....	16
§ 34 Ordnungen.....	16
§ 35 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten	16
§ 36 Weitergabe von Daten	17
§ 37 Veröffentlichung von Daten	17
§ 38 Dauer der Datenspeicherung.....	17
§ 39 Anrufung ordentlicher Gerichte.....	17
§ 40 Ehrungsordnung	18
§ 41 Satzungsänderungen	18
§ 42 Auflösung des Vereins	19
§ 43 Anfallsberechtigung.....	19
§ 44 Inkrafttreten	19



§ 1 Name, Sitz, Gründung, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Turn- und Sportverein Sonnenberg von 1910 e. V.**“ (Kurzform: „**TSV Sonnenberg**“).
2. Der Verein hat seinen Sitz in **Vechelde, Ortsteil Sonnenberg**, und ist in das Vereinsregister (Registernummer: **VR 2750**) beim **Amtsgericht Braunschweig** eingetragen.
3. Die Gründung erfolgte am **01. Februar 1910** unter dem Namen „Turnerbrüderschaft Sonnenberg“ und wurde am **10. August 1946** in „Turn- und Sportverein Sonnenberg von 1910 e. V.“ umbenannt.
4. Die Vereinsfarben sind **blau und weiß**.
5. Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die **Förderung des Sports**.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Abhaltung von geordnetem **Wettkampf- und Übungsbetrieb**,
 - b. Teilnahme an **sportlichen Wettkämpfen**,
 - c. Durchführung von **sportlichen und kulturellen Veranstaltungen**,
 - d. Einsatz **sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter**,
 - e. Förderung der **sportlichen Jugendarbeit**.
3. Der Verein ist **parteipolitisch neutral**. Er vertritt die Grundsätze **religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz** und verurteilt **jede Form von Gewalt**, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist **selbstlos tätig**. Er verfolgt nicht in erster Linie **eigenwirtschaftliche Zwecke**.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen **nur zu satzungsmäßigen Zwecken** verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten **keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins**.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch **unverhältnismäßig hohe Vergütungen** begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins **keine Anteile des Vereinsvermögens**.



§ 4 Amtsbezeichnungen

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern oder Funktionen die **männliche Form** verwendet wird, sind **alle Geschlechter gleichermaßen** angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der **Vereinfachung und Lesbarkeit** dieser Satzung.

§ 5 Ehrenamtlichkeit, Aufwendungsersatz, Vergütungen

1. Alle Vereins- und Organämter werden **grundsätzlich ehrenamtlich** ausgeübt.
2. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann bei Bedarf eine **angemessene Aufwandsentschädigung** gezahlt werden. Gezahlt werden können auch Entschädigungen für **Arbeits- und Zeitaufwand** sowie pauschalierte Aufwandsentschädigungen.
3. Die Entscheidung hierüber trifft der **geschäftsführende Vorstand**.
4. Vereinsmitglieder und Mitarbeiter haben einen **Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB** für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von **einem Jahr nach Entstehung** geltend gemacht werden.
6. Weitere Einzelheiten können in einer **Finanz- bzw. Haushaltsordnung** geregelt werden.
7. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können für ihre Tätigkeit eine **angemessene Vergütung** im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets erhalten. Maßstab ist die **gemeinnützige Zielsetzung** des Vereins.

§ 6 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des **Landessportbundes Niedersachsen e. V.**, des **Kreissportbundes Peine e. V.** sowie der jeweiligen Landes- oder Bundesfachverbände der im Verein betriebenen Sportarten.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als verbindlich an.
3. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Satzungen und Ordnungen der Verbände.
4. Bei Aufnahme einer neuen Sportart ist der Beitritt zum zuständigen Fachverband durch den geschäftsführenden Vorstand zu erklären.



§ 7 Gliederung des Vereins

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine **eigene Abteilung** gegründet werden. Nach Möglichkeit ist die Zuordnung durch die zuständigen **Landesfachverbände** zu berücksichtigen.
2. Abteilungen können im Rahmen der **bewilligten Finanzmittel** einen eigenen Haushalt bewirtschaften, der mit der Kasse des Hauptvereins **abgerechnet** wird. Einzelheiten kann der geschäftsführende Vorstand festlegen.
3. Abteilungsordnungen oder Abteilungsrichtlinien dürfen der **Vereinsatzung nicht widersprechen** und bedürfen der **Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands**.
4. Die Beteiligung an einer **Sport- oder Spielgemeinschaft** bedarf ebenfalls der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
5. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für **zwei Jahre** gewählt, sofern in einer Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist. Findet keine Abteilungsversammlung statt, wird die Abteilungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Für Wahlen bei der Abteilungsversammlung sowie für die Zusammensetzung der Abteilungsleitungen gelten die **Bestimmungen dieser Satzung entsprechend**.

§ 8 Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus:

- a. **ordentlichen Mitgliedern,**
- b. **Ehrenmitgliedern.**

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede **natürliche oder juristische Person** werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den **schriftlichen Aufnahmeantrag** entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der **Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters**.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den geschäftsführenden Vorstand, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller **schriftlich Berufung beim Ehrenrat** einlegen. Dieser entscheidet **endgültig**.
4. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss innerhalb von **sechs Wochen** nach Eingang erfolgen, andernfalls gilt der Antrag als **angenommen**.



§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a. im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen **aktiv auszuüben**, zu denen sie gemeldet sind. Abteilungen können auf Beschluss einer Abteilungsversammlung einen **Aufnahmestopp** beantragen, der der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands bedarf;
- b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür bestehenden **Bestimmungen zu nutzen**;
- c. durch Ausübung des **Stimmrechts** an den Beschlussfassungen und Beratungen der Mitgliederversammlung und der Abteilungsversammlung teilzunehmen;
- d. auch **ohne Stimmrecht** an der Abteilungsversammlung teilzunehmen;
- e. vom Verein einen ausreichenden **Versicherungsschutz** nach den jeweils gültigen Bestimmungen bei Sportunfällen zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet,
 - a. sich entsprechend der Satzung sowie den weiteren Ordnungen und Bestimmungen des Vereins zu verhalten;
 - b. das **Ansehen des Vereins** zu wahren;
 - c. nicht gegen die **Interessen des Vereins** zu handeln;
 - d. die gegenseitige **Rücksichtnahme** zu beachten;
 - e. die Einhaltung gemeinsamer **Wertvorstellungen** zu achten;
 - f. dem Verein Änderungen der **Anschrift und Kontoverbindung** zeitnah mitzuteilen;
 - g. dem Verein nach Möglichkeit eine **aktuelle E-Mail-Adresse** mitzuteilen, um die vereinsinterne Kommunikation zu erleichtern.
Die Nutzung elektronischer Kommunikationswege erfolgt **ergänzend** zu den in der Satzung geregelten Formen der Bekanntgabe und Einladung.
 - h. dem Verein durch eigenes Verschulden entstandene **Verbandsstrafen und Gebühren** zu erstatten;
 - i. die von der Mitgliederversammlung und der Abteilungsversammlung festgesetzten **Vereinsbeiträge** grundsätzlich im **SEPA-Lastschriftverfahren** zu zahlen.
Über begründete Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand;
 - j. an allen sportlichen Veranstaltungen der jeweiligen Abteilung nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sich das Mitglied zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
 - k. bis auf Widerruf damit einverstanden zu sein, dass auf satzungsgemäßen Veranstaltungen und Wettkämpfen erstelltes **Film- und Bildmaterial** sowie personenbezogene Daten für Zwecke der **Öffentlichkeitsarbeit des Vereins** (z. B. Internetauftritt, Vereinsmedien, Presse) genutzt werden dürfen.
Das Recht zum **jederzeitigen Widerspruch** bleibt unberührt.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Beschluss Mitglieder **ganz oder teilweise von ihren Pflichten freistellen**.



§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. **Austritt**,
 - b. **Ausschluss**,
 - c. **Tod**.
2. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand **schriftlich** zu erklären.
Er ist nur zum **Schluss eines Halbjahres** unter Einhaltung einer Frist von **drei Monaten** zulässig. In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen zulassen.
3. Mit dem Tod einer natürlichen Person oder der Auflösung, Liquidation oder Insolvenz einer juristischen Person endet die Mitgliedschaft automatisch. Ein Anspruch auf **anteilige Rückerstattung** von Beiträgen besteht nicht.
4. Mitglieder, die ein Amt im Vorstand oder in einer Abteilung innehatten, haben auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstands **Rechenschaft abzugeben** und sämtliches Vereinseigentum zurückzugeben.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - a. erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - b. schweren Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins,
 - c. grob unsportlichen Verhaltens.
6. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln** der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur **Anhörung** zu geben.
7. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss ist die **Berufung beim Ehrenrat** zulässig, der endgültig entscheidet.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen länger als **sechs Monate** im Rückstand ist. In diesem Fall ist ein Einspruch beim Ehrenrat ausgeschlossen.
9. Ansprüche des Vereins bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen. Ansprüche gegenüber dem Verein sind innerhalb von **sechs Wochen** schriftlich geltend zu machen.

§ 13 Vereins- und Abteilungsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden **Vereinsbeiträge** erhoben (Mitgliedsbeiträge, ggf. Spartenbeiträge sowie Arbeitsleistungen).
Die Höhe der Beiträge kann nach **Mitgliedergruppen unterschiedlich** sein.
Die Unterschiede müssen **sachlich gerechtfertigt** sein.
2. Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie deren **Fälligkeit** werden von der Mitgliederversammlung mit der **Mehrheit der abgegebenen Stimmen** beschlossen. Beitragsänderungen können auch **rückwirkend zum 01.01. eines Jahres** beschlossen werden.



3. Die Abteilungsversammlungen können für ihren Bereich zusätzliche Beiträge (Abteilungsbeiträge, Umlagen und Arbeitsleistungen) ebenfalls mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Diese können ebenfalls rückwirkend zum **01.01. eines Jahres** beschlossen werden.
4. Beschlüsse nach Absatz 3 werden erst nach **Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand** wirksam.
5. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen **Arbeitseinsätze** festzulegen. Ordentliche volljährige Mitglieder, die der betreffenden Abteilung angehören und am Sportbetrieb teilnehmen, sind zur **unentgeltlichen Teilnahme** verpflichtet. Die Abteilungsversammlung kann beschließen, von Mitgliedern, die nicht teilnehmen, eine **Ersatzzahlung** zu verlangen.
6. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, eine **Beitragsordnung** zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
7. Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter als **Gesamtschuldner** für die Beitragspflichten.
8. **Ehrenmitglieder** sind von der Beitragspflicht befreit.
9. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im **SEPA-Lastschriftverfahren** erhoben:
 - a. bei halbjährlicher Zahlung im **März und September**,
 - b. bei jährlicher Zahlung im **März**.

§ 14 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die **Mitgliederversammlung**,
- b. der **geschäftsführende Vorstand**,
- c. der **erweiterte Vorstand**,
- d. der **Ehrenrat**,
- e. die **Abteilungsversammlungen**,
- f. die **Abteilungsvorstände**.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des **16. Lebensjahres** eine Stimme in der Mitgliederversammlung und mit Vollendung des **14. Lebensjahres** eine Stimme in der Abteilungsversammlung.
2. Das Stimmrecht kann nur **persönlich** ausgeübt werden.
3. **Wählbar** sind alle Mitglieder mit Vollendung des **18. Lebensjahres**.
4. Gewählt werden kann nur, wer vor der Wahl sein **Einverständnis** erklärt hat. Bei Abwesenheit muss das Einverständnis **schriftlich** vorliegen.



§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das **oberste beschlussfassende Organ** des Vereins.
Sie beschließt über Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet **einmal jährlich** im Vereinsheim Waldweg 4 statt, und zwar am **zweiten Samstag im Februar**. Abweichungen von Ort oder Termin sind den Mitgliedern **sechs Wochen vorher** bekannt zu geben.
3. Die Bekanntgabe erfolgt durch
 - a. Aushang im Vereinsheim,
 - b. Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von **zwei Abteilungen** nach Mehrheitsbeschluss oder von **20 % der Vereinsmitglieder** schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den **geschäftsführenden Vorstand** mit einer Frist von mindestens **zwei Wochen** unter Bekanntgabe der **vorläufigen Tagesordnung**.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in der in § 16 genannten Form.
3. Mit der Einberufung ist anzugeben, **wie und wo fristgerecht eingereichte Anträge** eingesehen werden können (z. B. im Vereinsheim, auf der Internetseite des Vereins oder bei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands).
4. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit gleicher Frist und in gleicher Form zu erfolgen.

§ 18 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. **Antragsberechtigt** sind alle Mitglieder, der geschäftsführende Vorstand sowie die Abteilungen.
2. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind vom Antragsteller in Textform **mit Begründung** spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Anträge auf **Satzungsänderungen** müssen unter Benennung des abzuändernden oder neu zu fassenden Paragraphen im **genauen Wortlaut** mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.



4. Verspätet eingereichte Anträge können als **Dringlichkeitsanträge** eingebracht werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen** die Dringlichkeit bejaht.
5. Dringlichkeitsanträge sind **unzulässig**, wenn sie Satzungsänderungen, Beitragsänderungen oder sonstige wirtschaftliche oder finanzielle Auswirkungen für Vereinsmitglieder betreffen.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens **eine Woche vor der Mitgliederversammlung** beim geschäftsführenden Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
7. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Entgegennahme des **Rechenschaftsberichts** des geschäftsführenden Vorstands,
 - b. Entgegennahme des **Kassenberichts**,
 - c. Entgegennahme des **Kassenprüfungsberichts**,
 - d. Festsetzung der **Vereinsbeiträge** und deren Fälligkeit,
 - e. Genehmigung des **Haushaltsplans**,
 - f. An- und Verkauf sowie Belastung von **Grundbesitz**,
 - g. Beteiligung an **Gesellschaften**,
 - h. Entscheidung über **Darlehensaufnahmen über 5.000 Euro**,
 - i. Entlastung und Wahl des **geschäftsführenden Vorstands**,
 - j. Wahl des **Jugendwarts**,
 - k. notwendige Wahlen in den **erweiterten Vorstand**,
 - l. Wahl der **Kassenprüfer**,
 - m. Wahl des **Ehrenrats**,
 - n. Wahl der **Fahnenträger**,
 - o. Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - p. Ernennung von **Ehrevorsitzenden**,
 - q. Beschlussfassung über Anträge,
 - r. **Satzungsänderungen**,
 - s. **Auflösung des Vereins**.
2. Die Zuständigkeit und Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung richten sich nach dem **Grund ihrer Einberufung**.



§ 20 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom **Versammlungsleiter** geleitet. Versammlungsleiter ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend oder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei **ordnungsgemäßer Einladung** ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder **beschlussfähig**.
3. Beschlüsse können nur über Sachverhalte gefasst werden, die in der **Tagesordnung** angekündigt wurden.
4. Beschlüsse werden mit der **Mehrheit der abgegebenen Stimmen** gefasst, soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.
5. Bei **Stimmgleichheit** gilt ein Antrag als **abgelehnt**.
6. Eine geheime schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn dies von **einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder** verlangt wird.
7. Bei Wahlen findet eine **geheime Wahl** statt, wenn dies von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
8. **Blockwahlen** sind zulässig, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied vor Durchführung der Wahl widerspricht.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von **zwei Dritteln** der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von **drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen.
10. **Dringlichkeitsanträge** zu Satzungsänderungen sind unzulässig.

§ 21 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Verein wird von einem **geschäftsführenden Vorstand** geleitet.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus **mindestens drei und höchstens fünf** gleichberechtigten Vereinsmitgliedern.
3. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
4. Der Verein wird **gerichtlich und außergerichtlich** durch **zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam** vertreten.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er erledigt alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.



6. Die **interne Aufgabenverteilung**, Zuständigkeiten und Zeichnungsbefugnisse werden durch eine **Geschäftsordnung** geregelt, die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird. Die Geschäftsordnung sowie jede Änderung der Geschäftsordnung treten erst nach Bestätigung durch den erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit in Kraft.
7. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn **mehr als die Hälfte** seiner Mitglieder anwesend ist.
9. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden mit der **Mehrheit der abgegebenen Stimmen** gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Bei **Eilbedürftigkeit** können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ihre Zustimmung erklären. Solche Beschlüsse sind zu **protokollieren** und den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
11. **Außerplanmäßige Ausgaben**, die nicht im genehmigten Haushaltsplan enthalten sind, kann der geschäftsführende Vorstand bis zu einem Betrag von 3.000 Euro beschließen. Ausgaben, die diesen Betrag überschreiten, bedürfen eines vorherigen Beschlusses des erweiterten Vorstands.
12. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung **selbst ergänzen**. Die Ergänzung bedarf der **Bestätigung durch den erweiterten Vorstand**.
13. Der geschäftsführende Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben **Ausschüsse oder Beauftragte** einzusetzen.
14. Über seine Tätigkeit berichtet der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung.

§ 22 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - b. bis zu zwei Internetbeauftragten,
 - c. dem Jugendwart,
 - d. den Leitern der Abteilungen oder einem von diesen benannten Vertreter,
 - e. bis zu drei Beisitzern.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden – soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist – von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilungsleiter gehören dem erweiterten Vorstand kraft ihres Amtes an.
3. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie gehören dem erweiterten Vorstand mit beratender Funktion an. Ein Stimmrecht sowie eine Vertretungsmacht nach § 26 BGB bestehen für Beisitzer nicht.
4. Der erweiterte Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet.



5. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands sind mindestens einmal im Quartal mit Tagesordnung schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beisitzer sind nicht stimmberechtigt.
7. Der erweiterte Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a. die Festlegung von allgemeinen Grundsätzen für die Vereinsarbeit,
 - b. die Bestätigung von Ergänzungen des geschäftsführenden Vorstands,
 - c. den Erlass von verbindlichen Ordnungen außerhalb der Satzung,
 - d. die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Sportarten (Abteilungen).
 - e. die Bestätigung der Geschäftsordnung sowie deren Änderungen gemäß § 21 Abs. 6.

§ 23 Ehrenrat

1. Der **Ehrenrat** setzt sich zusammen aus einem **Obmann** und **vier Beisitzern**.
2. Die Mitglieder des Ehrenrats müssen **volljährig** sein. Mindestens **drei Mitglieder** des Ehrenrats müssen das **40. Lebensjahr vollendet** haben.
3. Mitglieder des Ehrenrats dürfen **nicht Mitglied des erweiterten Vorstands** sein.
4. Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. **Wiederwahl** ist zulässig.
5. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn **mindestens drei Mitglieder**, darunter der Obmann, anwesend sind.

§ 24 Aufgaben des Ehrenrats

1. Der Ehrenrat ist insbesondere zuständig für:
 - a. die **Schlichtung oder Entscheidung** über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit keine Zuständigkeit eines Fachverbandes besteht;
 - b. die Entscheidung über **Ablehnungen von Aufnahmeanträgen** nach eingelegten Einsprüchen;
 - c. die **endgültige Entscheidung** über Vereinsausschlüsse nach eingelegten Einsprüchen;
 - d. die Entscheidung über Einsprüche von Vereinsmitgliedern gegen durch den geschäftsführenden Vorstand verhängte **Disziplinarstrafen**.
2. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines Vereinsmitglieds oder des geschäftsführenden Vorstands zusammen.
3. Der Ehrenrat entscheidet nach **mündlicher Verhandlung**.



4. Vor seiner Entscheidung hat der Ehrenrat die **Betroffenen anzuhören**.
5. Der Ehrenrat kann folgende **Maßnahmen** verhängen:
 - a. Verwarnungen,
 - b. Verweise,
 - c. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, verbunden mit sofortiger Suspendierung,
 - d. zeitlich begrenzten Ausschluss vom Sportbetrieb.
6. Die Entscheidung des Ehrenrats ist **schriftlich zu begründen** und dem Betroffenen zuzustellen. Eine Ausfertigung erhält der geschäftsführende Vorstand zur Kenntnis.
7. Der ordentliche Rechtsweg ist bis zur Entscheidung des Ehrenrats **ausgeschlossen**.

§ 25 Eigenständigkeit der Jugend

1. Zur **Vereinsjugend** gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres** sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
2. Die Vereinsjugend wird durch einen **Jugendwart** geleitet, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
3. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugend im **erweiterten Vorstand**.

§ 26 Abteilungen

1. Die im Verein bestehenden Abteilungen regeln ihre **sportspezifischen Angelegenheiten eigenständig** im Rahmen dieser Satzung und der Bestimmungen der zuständigen Fachverbände.
2. Die Abteilungen sind insbesondere zuständig für:
 - a. Aus- und Weiterbildung ihrer Sportlerinnen und Sportler,
 - b. Organisation des Wettkampf- und Übungsbetriebs.
3. Organisationsform und Arbeitsweise der Abteilungen unterliegen den gleichen **satzungsgemäßen Anforderungen** wie die des Hauptvereins.
4. Abteilungen können im Bedarfsfall einen zusätzlichen **Abteilungsbeitrag** erheben. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Abteilungsversammlung und der **Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands**.



§ 27 Abteilungsversammlungen

1. Abteilungsversammlungen werden vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins und bei Bedarf einberufen.
2. Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus allen **aktiven und passiven Mitgliedern**, die der jeweiligen Abteilung angehören.
3. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das **14. Lebensjahr** vollendet haben.
4. Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Wahl des Abteilungsvorstands,
 - b. Festlegung des abteilungs- und sportartbezogenen Wettkampf- und Übungsbetriebs,
 - c. Beschluss über Arbeitsleistungen.
5. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens **zwei Wochen** schriftlich, in Textform oder durch Aushang sowie Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins.
6. Die Bestimmungen über Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten **entsprechend**.

§ 28 Abteilungsleiter

1. Die Abteilungen wählen in eigener Verantwortung einen **Abteilungsleiter** sowie einen **stellvertretenden Abteilungsleiter**.
2. Bei zusätzlichem Bedarf können weitere **Abteilungsfunktionsträger** gewählt werden.
3. Die Zusammensetzung der Abteilungsleitung ist dem **erweiterten Vorstand** in der nächstfolgenden Sitzung **bekannt zu geben**.
4. Verzichtet eine Abteilung auf die Durchführung von Abteilungsversammlungen, wird der Abteilungsvorstand von der **Mitgliederversammlung** gewählt.

§ 29 Amtsdauer

1. Vereinsämter werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, für die Dauer von **zwei Jahren** vergeben.
2. Jedes Amt beginnt mit der **Annahme der Wahl**.
3. Jedes Amt endet mit dem **Rücktritt**, der **Abberufung** oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger. Ein Rücktritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand **schriftlich** zu erklären.
4. **Wiederwahl** ist zulässig.



§ 30 Protokollierungen von Beschlüssen

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstands, des Ehrenrats, der Abteilungsversammlungen sowie der Ausschüsse ist jeweils ein **Protokoll** anzufertigen.
2. Das Protokoll ist vom jeweiligen **Versammlungsleiter** und vom **Protokollführer** zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. Name des Versammlungsleiters,
 - c. Name des Protokollführers,
 - d. Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (bei Mitgliederversammlungen),
 - e. Namen der anwesenden Personen bei Sitzungen anderer Organe,
 - f. Tagesordnung,
 - g. Abstimmungsergebnisse und Art der Abstimmung,
 - h. bei Satzungsänderungen den **genauen Wortlaut** der Änderung.
4. Bei Mitgliederversammlungen sind **Anwesenheitslisten** zu führen.
5. Die Protokolle sind Bestandteil der Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzungen und Versammlungen.

§ 31 Versammlungsordnung

Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, gelten für alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins folgende Regelungen:

- a. Einladungen erfolgen schriftlich oder in **Textform** unter Angabe der Tagesordnung;
- b. Sitzungen und Versammlungen sind **nicht öffentlich**;
- c. Die Öffentlichkeit oder Anwesenheit bestimmter Personen kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden;
- d. Sitzungen und Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung **beschlussfähig**;
- e. Abstimmungen und Wahlen erfolgen **offen**, sofern nicht geheime Wahl beantragt oder vorgeschrieben ist;
- f. Es entscheidet die **Mehrheit der abgegebenen Stimmen**;
- g. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies nach den Bestimmungen dieser Satzung verlangt wird.

§ 32 Haftung und Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Absatz 2 BGB bleibt unberührt.
2. Die aktiven Mitglieder genießen den Schutz der jeweils gültigen **Sportunfallversicherung**.



3. Für durch ein Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden am Vereinseigentum oder an fremdem Eigentum hat das Mitglied dem Verein **vollen Schadensersatz** zu leisten.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haften für Schäden, die sie in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei **Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**.

§ 33 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von **zwei Jahren** zwei **Kassenprüfer** sowie eine **Ersatzperson**. Diese dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstands sein. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens **einmal jährlich** eine Kassenprüfung durchzuführen. Dabei sind insbesondere Kassenbestand, Konten, Bücher, Belege, Vermögensaufstellung und Bilanz sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Aufgabe der Kassenprüfer ist es auch, auf **formelle oder wirtschaftliche Mängel** hinzuweisen und Empfehlungen auszusprechen.
4. Über die Prüfung ist ein **schriftlicher Bericht** zu fertigen und dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.
5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die **Entlastung** des geschäftsführenden Vorstands.

§ 34 Ordnungen

1. Zur Ordnung des Vereinslebens können **Ordnungen** erlassen werden. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung, dürfen ihr jedoch **nicht widersprechen**.
2. Ordnungen sowie deren Änderungen werden auf Vorschlag oder Antrag des geschäftsführenden Vorstands durch den **erweiterten Vorstand** mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Festsetzung der Beitragshöhe.

§ 35 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter, Funktionsträger, Schieds- und Kampfrichter sowie Übungsleiter ausschließlich zur **Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke** und im Rahmen der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** sowie der geltenden Datenschutzgesetze.
2. Die Daten werden in der Geschäftsstelle des Vereins oder bei einer vom geschäftsführenden Vorstand beauftragten Person gespeichert und durch geeignete **technische und organisatorische Maßnahmen** vor unbefugtem Zugriff geschützt.



3. Eine weitergehende Verarbeitung oder Nutzung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist oder eine **gesetzliche Erlaubnis** oder **Einwilligung** vorliegt.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann einen **Datenschutzbeauftragten** bestellen, sofern dies gesetzlich erforderlich oder zweckmäßig ist.

§ 36 Weitergabe von Daten

1. Personenbezogene Daten dürfen an Vereinsorgane, Mitarbeiter und Funktionsträger nur insoweit weitergegeben werden, wie dies zur **Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben** erforderlich ist.
2. Als Mitglied von Sportverbänden übermittelt der Verein die zur Durchführung des Sportbetriebs erforderlichen Daten an die zuständigen **Verbände und Organisationen**.
3. Zur Durchführung des **SEPA-Lastschriftverfahrens** dürfen erforderliche Daten an Kreditinstitute übermittelt werden.

§ 37 Veröffentlichung von Daten

1. Eine **öffentliche Veröffentlichung von Anschriftenlisten** der Vereinsmitglieder erfolgt nicht.
2. Im Rahmen der Vereinsarbeit dürfen Namen, Funktionen sowie vereinsbezogene Kontaktdaten von Funktionsträgern veröffentlicht werden, sofern keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.
3. Die Veröffentlichung von Bild- und Tonmaterial erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der **Widerspruchsrechte** der Betroffenen.

§ 38 Dauer der Datenspeicherung

Personenbezogene Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung der Vereinszwecke nicht mehr erforderlich ist, sofern keine **gesetzlichen Aufbewahrungspflichten** bestehen.

§ 39 Anrufung ordentlicher Gerichte

Die Anrufung der **ordentlichen Gerichte** ist erst zulässig, wenn die vereinsinternen Rechtsinstanzen, insbesondere der **Ehrenrat**, ausgeschöpft sind.



§ 40 Ehrungsordnung

1. Für langjährige, ununterbrochene Vereinszugehörigkeit werden verliehen:
 - a. **Ehrenurkunde und Vereinsehrennadel in Silber**
bei 25-jähriger Mitgliedschaft,
 - b. **Ehrenurkunde und Vereinsehrennadel in Gold**
bei 40-jähriger Mitgliedschaft,
 - c. **Ehrenurkunde und Vereinsehrenmedaille in Gold**
bei 50-jähriger Mitgliedschaft,
 - d. **Ehrenurkunde und Präsent**
bei 60-jähriger Mitgliedschaft sowie jeweils nach weiteren zehn Jahren Vereinszugehörigkeit.
2. Mitglieder mit vollendetem **70. Lebensjahr** und mindestens **40-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit** werden automatisch **Ehrenmitglied**.
3. Ehrenmitglieder haben die **gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder**, sind jedoch von der **Beitragspflicht befreit**.
4. Vereins- und Vorstandsmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben, können durch den Verein mit einem **Ehrenteller** und/oder einem **Geschenk** ausgezeichnet werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands ehemalige Vorstandsmitglieder, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln** der abgegebenen Stimmen zu **Ehrenvorsitzenden** ernennen. Die Ernennung erfolgt auf **Lebenszeit**.
6. Anträge auf Ehrungen sind spätestens **vier Wochen vor dem Verleihungstermin** beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
7. Der erweiterte Vorstand kann eine **ergänzende Ehrungsordnung** für besondere Anlässe (z. B. runde Geburtstage, Hochzeiten) beschließen.

§ 41 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln** der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Über Satzungsänderungen darf nur abgestimmt werden, wenn der Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt wurde und den Mitgliedern der bisherige sowie der vorgesehene neue Satzungstext rechtzeitig zugänglich gemacht worden sind.
3. Satzungsänderungen aufgrund von **Dringlichkeitsanträgen** sind unzulässig.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle oder von Behörden geforderte Satzungsänderungen, die der Eintragung oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit dienen, eigenständig vorzunehmen.



5. Solche Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 42 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer **besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung** beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn **zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder** anwesend sind.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von **drei Vierteln** der abgegebenen Stimmen.
4. Wird die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens **vier Wochen** einzuberufen.
5. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. In diesem Fall bedarf der Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von **vier Fünfteln** der abgegebenen Stimmen.
7. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam **vertretungsberechtigte Liquidatoren**.
8. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 43 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der **Gemeinde Vechelde** zu, die es unmittelbar und ausschließlich für **gemeinnützige sportliche Zwecke innerhalb des Ortsteils Sonnenberg** zu verwenden hat.

§ 44 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **14.02.2026** beschlossen.
2. Sie tritt mit der **Eintragung in das Vereinsregister** in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom **09. Februar 2019** außer Kraft.